

22.09.2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.09.2005
Ltg.-**489/A-1/43-2005**
U-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Friewald, Mag. Leichtfried, Mag. Heuras, Kadenbach, Dr. Michalitsch, Rosenmaier, Hensler, Honeder und DI Toms

betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000**

Die Bestimmung des § 31 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ordnet unter anderem an, dass der Antragsteller eines naturschutzrechtlichen Verfahrens - wenn er nicht Grundeigentümer ist - die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft machen muss.

Maßnahmen die dem naturschutzrechtlichen Verfahren unterliegen bedürfen meist neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder Ausnahme noch weiterer Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Diese sehen, meist nur wenn es sich um Vorhaben im öffentlichen Interesse handelt, teilweise Bestimmungen zur Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vor.

Daraus ergibt sich aber, dass eine ökonomische und konzentrierte Durchführung von Genehmigungsverfahren in vielen Fällen nicht möglich ist, da bei diesen Maßnahmen, vor Einleitung des naturschutzrechtlichen Verfahrens bereits die Enteignung oder Einräumung von Zwangsrechten erfolgen müsste.

Diese Problematik wurde auch bereits in anderen Bundesländern erkannt und entsprechende Gesetzesänderungen durchgeführt. So finden sich mittlerweile (im Wesentlichen) gleichlautende Bestimmungen in den Naturschutzgesetzen der Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Tirol.

Auch bei der Novelle 2004 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, (BGBl I 153/2004) wurde die Problematik, dass Bestimmungen über Zustimmungserfordernisse eine ökonomische (und konzentrierte) Durchführung von Genehmigungsverfahren in vielen Fällen nicht ermöglichen, entschärft. Sowohl § 17 als auch § 5 UVP-G 2000 wurden dahingehend novelliert, dass derartige Zustimmungserfordernisse die Durchführung des Verfahrens nicht verhindern. So wurde etwa in § 5 Abs 1 UVP-G 2000 eine neue Bestimmung eingeführt mit den Worten:

„Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.“

Als Hintergrund für die Problemlage kann auch auf die Regierungsvorlage zur UVP-G 2000 - Novelle 2004 hinsichtlich § 5 verwiesen werden. Im besonderen Teil der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (648, XXII GP), zu Z 10 (§ 5 Abs. 1) heißt es:

„Einige im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwendende Materiengesetze (z.B. Naturschutzgesetze sehen vor, dass der Projektwerber/die Projektwerberin bei Antragstellung Zustimmungserklärungen bzw. Nachweise über die Verfügungsberechtigung vorzulegen hat. Diese Bestimmungen können im konzentrierten Verfahren aus logischen Gründen soweit nicht anwendbar sein, als für entsprechende Vorhabensteile aufgrund eines anderen Materiengesetzes eine Enteignung möglich ist, weil sich diese Anordnungen sonst widersprechen würden.“

Diese Erwägungen sollen auch für Vorhaben aufgegriffen werden, die einer naturschutzrechtlichen Bewilligung außerhalb eines UVP-Verfahrens bedürfen. Derartige Verfahren für kleinere Vorhaben können aus systematischen Überlegungen nicht schwieriger sein als Verfahren für größere Vorhaben, die UVP-pflichtig sind.

Anwendungsfälle für die gegenständliche Regelung können nur Maßnahmen sein, die im öffentlichen Interesse liegen, da sich nur dort Bestimmungen über Enteignungen bzw. die Einräumung von Zwangsrechten finden.

So sieht etwa das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz für Eisenbahnunternehmen, deren Gemeinnützigkeit von der hier zu berufenden staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist, die Möglichkeit der Enteignung für den Fall vor, als dies für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn notwendig ist. Auch das Gas-Wirtschaftsgesetz sieht zur Sicherung der Erdgasversorgung in seinem § 38e die Möglichkeit zur Enteignung vor. Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen, sowie aus Verkehrsrücksichten kann gemäß § 17 Bundesstraßengesetz das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Weitere Enteignungsmöglichkeiten sieht beispielsweise § 18 Starkstromwegesgesetz vor, ebenso § 27 Rohrleitungsgesetz, § 10 Stadterneuerungsgesetz, § 7 Bodenbeschaffungsgesetz, Teil VI. des Luftfahrtgesetzes,

§ 6 Hochleistungsstreckengesetz, der 8. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes, das 4. Hauptstück des Schifffahrtsgesetzes, uvm.

Betroffen von der genannten Bereinigung sind nicht nur Vorhaben, die die Schwellenwerte des UVP-G 2000 nicht erreichen, sondern auch solche, die dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 (auch in der novellierten Fassung) über die UVP für Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen unterliegen. Für die dort in § 24 geregelten Genehmigungsverfahren wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt bleibt.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dass zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umweltausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, damit eine Behandlung am 22. September 2005 möglich ist.